

Familienrecht



RA MLaw Simon Mettler

01.09.2018

TRACHSEL BORTOLANI PARTNER
RECHTSANWÄLTE & MEDIATOREN



Teilurteil im Scheidungspunkt

BGer 5A_623/2017 vom 14. Mai 2018

- Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils nach Art. 283 ZPO schliesst einen Teilentscheid im Scheidungspunkt **nicht** aus.
- Widersetzt sich eine Partei einem Teilentscheid im Scheidungspunkt, ist eine Interessensabwägung vorzunehmen (i.c. Wunsch nach Wiederverheiratung und Nachfolgeregelung für das Unternehmen des 66-jährigen Beschwerdeführers)
- Scheidungsgrund muss liquide sein und die Auseinandersetzung über die Scheidungsfolgen muss sich in die Länge ziehen (Prognose nötig)



Aufteilung Betreuungsanteile bei alternierender Obhut

BGer 5A_888/2016 vom 20. April 2018

- Sind die Voraussetzungen zur Anordnung der alternierenden Obhut gegeben, haben beide Eltern gleichermassen Anspruch darauf, sich an der Betreuung des Kindes zu beteiligen.
- Dies gilt auch, wenn ein Elternteil bisher zu 100% erwerbstätig war, sein Arbeitspensum in Zukunft aber zugunsten der Betreuung des Kindes reduzieren will. (!)
- Es widerspricht nicht dem Kindeswohl, wenn zur Abdeckung des eigenen Betreuungsanteils die Hilfe der (Gross-)Eltern in Anspruch genommen wird.



Betreuungsunterhalt: Lebenshaltungskosten-Methode

BGer 5A_454/2017 vom 17. Mai 2018

- Die Anwendung der Lebenshaltungskosten-Methode zur Bemessung des Betreuungsunterhaltes entspricht den Zielen des Gesetzgebers am besten (Erw. 7.1.2.2.), weshalb die Anwendung dieser Methode durch die Vorinstanz nicht unhaltbar ist (Erw. 7.2.2.).
- Der Betreuungsunterhalt umfasst die Lebenshaltungskosten (= familienrechtliches Existenzminimum) der betreuenden Person, soweit diese wegen der Kinderbetreuung nicht selber dafür aufkommen kann.



Berechnung des (Kinder-)Unterhaltes nach neuem Unterhaltsrecht

BGer 5A_764/2017 vom 7. März 2018

Vorgehen (Erw. 4.1.4.):

1. Feststellung gebührender Bedarf der Kinder (inkl. Kosten der Betreuung durch Dritte oder durch die Eltern [Betreuungsunterhalt])
2. Feststellung, wie bzw. in welchem Umfang sich die Eltern am gebührenden Bedarf der Kinder beteiligen können
3. Ermittlung Überschuss, welcher den Eltern nach Deckung des eigenen Bedarfes und des Bedarfes der Kinder verbleibt
4. Allfälliger nahehelicher Unterhalt aus ermitteltem Überschuss

Bei Mankofällen fliesst der gesamte Überschuss (bzw. verfügbare Betrag) aufgrund des Vorrangs des Kinderunterhalts in den Kindesunterhalt.



Kinderunterhalt in Mankosituationen

BGer 5A_708/2017 vom 13. März 2018

- Bei Mankosituationen ist vorab der Barbedarf der Kinder zu decken.
- Fremdbetreuungskosten sind Teil des Barbedarfes, Kosten der persönlichen Betreuung sind als indirekte Kosten Teil des Betreuungsunterhaltes.
- Fremdbetreuung und persönliche Betreuung von Kindern sind nach neuem Kinderunterhaltsrecht gleichgestellt.
- Um fremdbetreute Kinder in Mankosituationen nicht gegenüber persönlich betreuten Kindern zu bevorzugen, rechtfertigt es sich, bei der Berechnung die Kosten der Drittbetreuung vom Barbedarf auszunehmen (Achtung: Auch keine nachträgliche Berücksichtigung bei einer allfälligen anschliessenden Überschussverteilung).



Teilung der Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge (Übergangsrecht)

BGer 5A_819/2017 vom 20. März 2018

- Auch bei Scheidungsverfahren, die am 1. Januar 2017 rechtshängig waren, sind nur die Austrittsleistungen zu teilen, welche **zwischen** der **Heirat** und der **Einleitung** des **Scheidungsverfahrens** angespart worden sind.

(Erw. 10.2.2.)



Gesetzesrevision: Adoptionsrecht

In Kraft seit 1. Januar 2018:

- Mindestalter für Adoption neu 28 Jahre; maximaler Altersunterschied von 45 Jahren eingeführt; Abweichung aufgrund des Kindeswohls möglich
- Adoption neu auch durch unverheiratete Paare und Paare in eingetragener Partnerschaft
- Mindestdauer der Lebensgemeinschaft von 5 auf 3 Jahre gesenkt
- Bei Eltern, die sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert haben, kann neu nicht mehr von der Zustimmung abgesehen werden (Art. 265c aZGB)
- Gewisse Auflockerung des Adoptionsgeheimnisses (Art. 268b ZGB)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



RA MLaw Simon Mettler

TRACHSEL BORTOLANI PARTNER
RECHTSANWÄLTE & MEDIATOREN

01.09.2018

